

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2017

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen. Nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Arbeitnehmer sowie alle Steuerpflichtigen. Wurden auch wirklich alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

Inhalt

1.	Allgemeine Tipps zur Gewinnsteuerung	1
2.	Steuroptimale Verlustverwertung	2
3.	Gewinnfreibetrag	3
4.	Spenden aus dem Betriebsvermögen	3
5.	Forschungsprämie.....	4
6.	Registrierkassenprämie.....	4
7.	Elektroautos	4
8.	Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung	4
9.	Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	5
10.	Ende der Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen aus 2010	5
11.	GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“	6
12.	Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2012	6
13.	Ausnutzung aller Steuersparmöglichkeiten für Mitarbeiter.....	6
14.	Tipps für Arbeitnehmer.....	7

1. Allgemeine Tipps zur Gewinnsteuerung

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut noch bis zum 31.12.2017 in Betrieb nehmen, um eine **Halbjahresabschreibung** geltend machen zu können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exkl. USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens 7 Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

- Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen **Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden** ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit 2,5 % pro Jahr abgeschrieben werden. Bei der Nutzung für **Wohnzwecke** beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr 1,5 % pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden, dürfen seit 1.1.2016 nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.
- **Bilanzierer haben** durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten:
 - **Regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, sind dem Jahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.
 - Ausgaben für bestimmte **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, sind erst beim Verkauf steuerwirksam abzusetzen. Dazu zählen Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, sowie Grundstücke des Umlaufvermögens.

2. Steueroptimale Verlustverwertung

Bei der **Körperschaftsteuer** können vortragsfähige Verluste **nur bis zu 75 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden (ausgenommen davon sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen).

Bei der **Einkommensteuer** sind **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Bei hohen Verlustvorträgen oder niedrigen Gewinnen kann dies zu Nachteilen führen, da unter Umständen die niedrigen Tarifstufen sowie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht mehr ausgenutzt werden können. In solchen Fällen können Maßnahmen zur Gewinnerhöhung von Vorteil sein.

TIPP: Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** sind Verluste seit 2013 nunmehr unbeschränkt vortragsfähig!

Beachten Sie, dass bei natürlichen Personen Verluste als **kapitalistische Mitunternehmer** nicht mehr ausgleichsfähig sind, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

Zum Jahresende sollte auch geprüft werden, ob die Begründung einer **Unternehmensgruppe** zur optimalen Verlustverwertung möglich und sinnvoll ist.

3. Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen **natürlichen Personen** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13% des Gewinns** (max. € 45.350 pro Jahr). Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 steht kein weiterer GFB mehr zu.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (**Grundfreibetrag**). Darüber hinaus steht ein (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr Investitionen getätigt hat. Begünstigungsfähig sind Investitionen in bestimmte ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) sowie in bestimmte Wertpapiere, die ab dem Anschaffungszeitpunkt 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

TIPP: Die Einschränkung auf Wohnbauanleihen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, entfallen. Daher können im Jahr 2017 wieder alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind, für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden.

Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu.

TIPP: Bei rechtzeitiger Ermittlung des erwarteten Jahresgewinnes 2017 kann durch Vorziehen von Investitionen oder dem Kauf von Wertpapieren der GFB bestmöglich ausgenutzt werden.

4. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an **begünstigte Spendenempfänger** sind bis **max. 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des GFB. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2017 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2017 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (zB bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorenbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

5. Forschungsprämie

Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung kann für das Jahr 2018 eine Prämie iHv **12 % der Forschungsaufwendungen** beansprucht werden (ab 2018: 14 %). Prämienbegünstigt ist sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch eine in Auftrag gegebene Forschung. Prämien für Auftragsforschungen können für Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Für den Prämienantrag muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden.

TIPP: Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür muss von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten eingeholt werden.

6. Registrierkassenprämie

All jene, die spät aber doch, bis zum 31.3.2017 eine manipulationssichere Registrierkasse angeschafft haben, können die Prämie von € 200 (und € 30 je weiterer Eingabestation) mit dem Formular E 108c beantragen. Es steht die volle Prämie, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, zu! Die Anschaffungskosten der Registrierkasse sind sofort als Betriebsausgabe absetzbar und müssen nicht aktiviert werden. Trotzdem können diese Anschaffungskosten für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Ferner stellt die Prämie keine Betriebseinnahme dar und ist somit nicht steuerbar.

TIPP: Bitte denken Sie auch an den Jahresbeleg! Gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung ist mit Ablauf des Kalenderjahres der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält, auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

7. Elektroautos

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

TIPP: Elektroautos sind wegen der fehlenden CO²-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgeber-eigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

8. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden.

net werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen insoweit, als die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

9. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz von bis zu € 36.000. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Beachten Sie, dass seit 1.1.2017 für die Kleinunternehmergrenze bestimmte steuerfreie Umsätze (wie zB Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Achtung: Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr noch überschreiten könnten. Wird die Grenze überschritten, müssen sämtliche Leistungen nachversteuert werden! Auch ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung kann überlegt werden.

10. Ende der Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen aus 2010

Zum 31.12.2017 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2010 aus. Diese können daher **ab 1.1.2018 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Verfahren, bei dem Ihnen Parteistellung zukommt, oder für zivilrechtliche Fragen von Bedeutung sind.

Achtung: Die Aufbewahrungsfrist für Grundstücke, die unternehmerisch genutzt werden, beträgt 22 Jahre.

TIPP: Für eine spätere Immobilienertragsteuer-Berechnung sollten sämtliche Belege im Zusammenhang mit privaten und betrieblichen Grundstücken unbegrenzt aufbewahrt werden. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen.

11. GSVG-Befreiung für „Kleinsunternehmer“

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für das laufende Jahr die **Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2017 max. € 5.108,40 und der Jahresumsatz 2017 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte 2017 max. € 425,70 und der monatliche Umsatz max. € 2.500 betragen.

12. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2012

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswerts (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens **5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können.

13. Ausnutzung aller Steuersparmöglichkeiten für Mitarbeiter

- Optimale **Ausnutzung des Jahressechstels** mit 6 bis 35,75% Lohnsteuer durch Zahlung einer Prämie;
- **Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen** (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei;
- Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers (oder an verbundenen Konzernunternehmen) an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern steht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000 zur Verfügung; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden;
- **(Weihnachts-)Geschenke** an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig!

- Für **Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein Steuerfreibetrag von € 365 zur Verfügung. Beachten Sie, dass sämtliche Veranstaltungen eines Jahres zusammengerechnet werden!
- Seit 2016 sind **Sachzuwendungen** an Arbeitnehmer, die **anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums** gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.
- **Mitarbeiter rabatte**, die an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden, sind steuerfrei, solange sie im Einzelfall 20 % nicht übersteigen. Übersteigen Mitarbeiter rabatte im Einzelfall 20 % des Fremdverkaufspreises, so sind sie insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt.
- **Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind bis € 1.000 steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt und direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer solchen Einrichtung geleistet werden.
- Die steuerfreie Bezahlung eines „**Jobtickets**“ zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist auch dann steuerfrei, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Beachten Sie, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lauten muss und den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten hat.

14. Tipps für Arbeitnehmer

- **Werbungskosten, Sonderausgaben** (z.B. Spenden, Kirchenbeitrag) und **außergewöhnliche Belastungen** müssen bis zum 31.12.2017 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können.
- Für das Jahr 2012 kann nur mehr bis 31.12.2017 eine **Arbeitnehmerveranlagung** eingereicht oder die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer beantragt werden.
- Wer im Jahr 2014 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2017 rückerstatten lassen. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. **Achtung:** Die Rückerstattung ist **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**